

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 5. Oktober 2010****Teil II**

318. Verordnung: Treibstoffproben-Kostenverordnung

318. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die tarifmäßige Festlegung der Kosten für die Probenahme und Untersuchung von Treibstoffproben (Treibstoffproben-Kostenverordnung)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 und 9 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2009, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Höhe und die Erstattung der Kosten für die Probenahme und Untersuchung von Dieselmotortreibstoffproben und Ottomotortreibstoffproben.

Kosten

§ 2. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Kostspflichtigen die jeweils auf sie entfallenden Kosten einer Überprüfung mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat bis zum nächstfolgenden Jahresende bzw. Ende eines Halbjahres zu erfolgen.

(2) Die Kostenvorschreibung kann, sofern die Rechtspersönlichkeit des Kostspflichtigen untergegangen ist und die Voraussetzungen für eine Vorschreibung beim Rechtsnachfolger vorliegen, auch bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres erfolgen.

(3) Die vorzuschreibenden Kostenbeträge sind jeweils binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheids zu erstatten.

Pauschalbeträge

§ 3. (1) Der Pauschalbetrag für die Probenahme und die Untersuchung einer Dieselmotortreibstoffprobe beträgt 722 Euro.

(2) Der Pauschalbetrag für die Probenahme und die Untersuchung einer Ottomotortreibstoffprobe beträgt 855 Euro.

Inkrafttreten

§ 4. Die Verordnung tritt mit 10. September 2010 in Kraft.

Berlakovich